

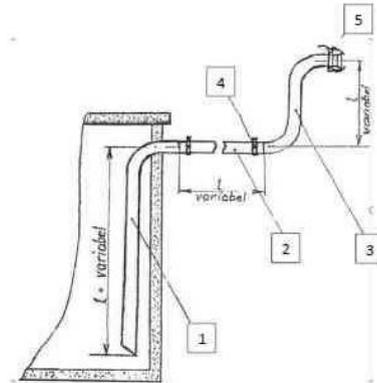
10 Punkte zur Abflusslosen Sammelgrube:
**Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube im
Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“**

1. Eine abflusslose Sammelgrube kommt in Betracht, wenn ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht möglich ist. Der Zweckverband genehmigt den Einbau von abflusslosen Sammelgruben. Eine vom Zweckverband genehmigte Sammelgrube darf nur solange betrieben werden, solange kein Anschlusszwang nach §8 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 20.06.2002 in ihrer aktuellen Fassung greift.
2. Abflusslose Sammelgruben dienen der Aufnahme und Speicherung von häuslichen Abwässern. Die Einleitung von Abwässern, welche dem § 7 der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 08.12.2009 in ihrer aktuellen Fassung entsprechen, ist nicht gestattet.
3. Die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch den Zweckverband selbst oder durch vom Zweckverband zugelassene Firmen. Der Zeitpunkt der Entsorgung wird durch den Verband festgelegt. Es muss mit einem Anmeldezeitraum von 3-5 Tagen für die Abfuhr von Fäkalwasser gerechnet werden.
4. Laut Brandenburgischer Bauordnung vom 19.05.2016 § 61 Absatz 1 Punkt 6c sind Sammelgruben unter 10 m³ Fassungsvermögen genehmigungsfrei. Sie sind dem Verband vorab anzuzeigen. Abflusslose Sammelgruben mit einem größeren Nutzinhalt als 10 m³ sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel in Oranienburg einzuholen.
5. Abflusslose Gruben dienen der Speicherung anfallenden Abwassers. Sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig sein, sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften vermieden ausgeschlossen wird. Darüber hinaus müssen abflusslose Sammelgruben u. a. ausreichend groß sein und über eine dichte und sichere Abdeckung sowie über Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen.
6. Die Größe der Sammelgrube muss mindestens für eine 30-tägige Abfuhr dimensioniert sein. Bei der Berechnung ist von 100-150 Liter pro Einwohner und Tag auszugehen. [z.B. 3 Einwohner: $3EW \times 100l/EWd \times 30 \text{ Tage} = 9 \text{ m}^3$]
7. Eine abflusslose Sammelgrube hat eine Entfernung von mindestens 25 m zu eigenen und benachbarten Wassergewinnungsanlagen aufzuweisen. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen darf die 2 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen die 5 m nicht unterschreiten.
8. Weiterhin muss die Überwachung, Wartung, Entleerung und Instandhaltung jederzeit möglich sein. Dazu gehört eine ausreichende Be- und Entlüftung und mindestens eine Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes.
9. Die abflusslose Sammelgrube ist lagemäßig so anzuordnen, dass die Abfuhr der Fäkalien ohne Betreten des Grundstückes aus dem öffentlichen Bereich möglich ist. Dazu muss ein Ansaugstutzen durch den Eigentümer bereitgestellt werden.
 - Folgendes gilt zu beachten:
 - a. Der Ansaugstutzen muss vom öffentlichen Bereich zugänglich sein.
 - b. Der Ansaugstutzen muss frei sein. z.B. durch eine Öffnung im Zaun.
 - c. Der Schlauch soll bei der Abfuhr nicht über den Zaun gelegt werden.
 - d. Der Ansaugstutzen sollte bündig mit dem Zaun enden. Dahinter beginnt die Verkehrssicherungspflicht.

Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich vorhanden (z.B. Kleingartenanlagen, hinterlegende Grundstücke) gilt zudem folgendes:

- e. Der ständige Zugang zum Grundstück muss gewährleistet sein.
- f. Die Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Das bedeutet die Zuwegung muss bis zu 26 t befahrbar und mindestens 3,5 m breit sein.

Beispiel zur Umsetzung der Stutzenpflicht:



Zubehör zum Saugstutzen:

1. Standrohr
(die Länge des Rohres und die Bogenlänge richten sich nach dem Standort der abflusslosen Sammelgrube)
2. Saugleitung
(Eignung für Schmutzwasser, NW 100)
3. S-Bogen mit zugsicherer Befestigung
4. Zugsichere Befestigung
5. Perrot-Kupplung M-Teil

Die Installationen sind fachgerecht auszuführen. Bitte beachten Sie, dass der Stutzen nicht in die öffentliche Straße ragt.

10. Gemäß den Festlegungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten für bei der Errichtung von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Danach ist bei Errichtung und in bestimmten Abständen eine Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen. Dabei ist folgende Vorschrift anzuwenden:

- DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, teil 30 Instandhaltung
- Die Sammelgrube wird bis mindestens 5 cm über dem Rohrscheitel des Zulaufrohres bzw. bis Oberkante Schachthals (Konus) mit dem Prüfmedium Wasser gefüllt. Die Prüfzeit beträgt 30 Minuten. In dieser Zeit darf ein festgelegter Wasserverlust von 0,1 l/m² benetzter Innenfläche nicht überschritten werden (gilt für Schachtbauwerke aus Beton oder bei bestehenden Gruben aus Mauerwerk)
- Für Schachtbauwerke aus anderen Werkstoffe wie z.B. GFK, Polyethylen etc. darf kein Wasserverlust nachgewiesen werden.
- Die Durchführung ist analog der DIN EN 1610 vorzunehmen. Die 30-minütige Prüfung ist protokollarisch festzuhalten mit folgenden Mindestinhalten:
 - Prüfobjekt (Standort, Werkstoff, Hersteller, DIBT Zulassungsnummer)
 - Geometrie der Grube (Innendurchmesser, Höhe Zulauf)
 - Berechnete Daten (benetzte Innenfläche, Prüffüllhöhe, zulässiger Wasserverlust)
 - Eingesetztes Messgerät
 - Prüfzeit (Datum, Start- und Endzeit)
 - Angabe der eingestellten Prüfhöhe (z.B. Foto)
 - Gemessener Wasserspiegelabfall (Das Befüllen und das Entleeren der Behälter ist auf dem Protokoll sichtbar sein)
 - Ergebnis der Prüfung
 - Unterschrift Prüfer und Anlageneigentümer

Beim Einbau einer Abflusslosen Sammelgrube mit DIBT Zulassung wird auf die erstmalige Dichtheitsprüfung verzichtet.